

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Bericht gemäß Art. 82 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Bad Kissingen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2015
- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 248 Bad Kissingen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Eifershausen**
Haushaltssatzung der Gemeinde Fuchsstadt (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017
- **Stadt Münnernstadt**
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Münnernstadt; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“, Gemarkung Althausen, Stadt Münnernstadt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB
- **Stadt Bad Brückeanu**
Vollzug der städtischen Friedhofssatzung; Öffentliche Aufforderung gemäß § 14 Abs. 3 der Stadt Bad Brückenau
- **Markt Zeitlofs**
Haushaltssatzung des Marktes Zeitlofs (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017
- **Gemeinde Oerlenbach**
Bekanntmachung der Gemeinde Oerlenbach; Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die KG 43 neu, Neubau der Ortsumgehung Eltingshausen von der KG 6 bis zur St 2445, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+266

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft**
Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 des Kreisomnibusbetriebes Bad Kissingen gemäß § 25 EBV

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

170

Bericht gemäß Art. 82 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Bad Kissingen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2015

Gemäß Artikel 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) hat der Landkreis Bad Kissingen jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Dieser Bericht für das Geschäftsjahr 2015 wurde am 24.07.2017 vom Kreistag des Landkreises Bad Kissingen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bericht liegt im Landratsamt Bad Kissingen, Kreisfinanzverwaltung, Zimmer Nr. 307, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

171

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 248 Bad Kissingen für die Bundestagswahl am 24. September 2017

Der Kreiswahlleiter macht bekannt, dass der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 248 Bad Kissingen in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2017 nachstehende Kreiswahlvorschläge zugelassen hat:

Laufende Nummer	Bewerber
1.	Bär, Dorothee, Mitglied des Deutschen Bundestages , Hangstr. 35, 97500 Ebelsbach geb. 1978 in Bamberg Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2.	Dittmar, Sabine, Mitglied des Deutschen Bundestages, Volkershausener Str. 35, 97711 Maßbach geb. 1964 in Schweinfurt Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3.	Dr. Rottmann, Manuela, Juristin, Bayreuther Str. 3 A, 97762 Hammelburg geb. 1972 in Würzburg BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4.	Thoma, Nicolas, Politologe, freier Journalist, Hangstr. 12, 97688 Bad Kissingen geb. 1982 in Bad Nauheim Freie Demokratische Partei (FDP)
5.	Klingen, Andrea, Dipl. Verwaltungswirtin (FH), Schwarzmühle 1, 97348 Markt Einersheim geb. 1970 in Aschaffenburg Alternative für Deutschland (AfD)
6.	Hertel, Frank, Kaufm. Angestellter, Königsbergstr. 17, 97424 Schweinfurt geb. 1971 in Werneck DIE LINKE (DIE LINKE)
9.	Reinhard, Michaela, Oberstudienrätin, Liebigstr. 18, 97688 Bad Kissingen geb. 1974 in Würzburg Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)

Die Nummerierung entspricht der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste).

Bad Kissingen, 01.08.2017
Schoenwald
Der Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 248 Bad Kissingen

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen

172

Haushaltssatzung der Gemeinde Fuchsstadt (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die vom Gemeinderat Fuchsstadt am 11.04.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017 amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage dieser Veröffentlichung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Elfershausen, Zimmer Nr. 10, zur öffentlichen Einsicht auf.

II.

Haushaltssatzung der Gemeinde Fuchsstadt für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Fuchsstadt folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.357.000,00 Euro

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

3.632.000,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

0,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **340 v. H.**
b) für die Grundstücke (B) **340 v. H.**

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Fuchsstadt, 17.07.2017
Gemeinde Fuchsstadt
Hart, Erster Bürgermeister

Stadt Münnerstadt

173

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“
mit 3. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“,
Gemarkung Althausen, Stadt Münnerstadt
gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Die Stadt Münnerstadt beschließt südwestlich des Stadtteils Althausen auf Teilflächen der Flurnummern 1124/4, 5468, 5478, 5474 und 5473 sowie den Flurstücken Fl.Nrn. 1125, 1125/1, 1125/2, 1125/3, 1125/4, 1126, 1126/2, 1126/3, 1126/4, 1126/5, 1126/6, 1126/7, 1126/8, 1126/9, 1126/10, 1130, 1141, 5475 und 5476 in der Gemarkung Althausen die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ für allgemeine Wohngebietsflächen gemäß § 4 BauNVO. Hierzu wurde von Seiten des Stadtrats die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ in der Sitzung vom 26.09.2016 beschlossen. Die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ wurde in der Sitzung vom 10.07.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“, Gemarkung Althausen, in Kraft.

Die 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ mit der Planzeichnung, der Begründung, der Begründung zur Grünordnung/Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplans „Malbe“ mit 2. Änderung des Bebauungsplans „Reifenberg II“ berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Stadt Münnerstadt, Marktplatz 1, 97702 Münnerstadt, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Münnerstadt, 24.07.2017
Stadt Münnerstadt
Andreas Trägner, Zweiter Bürgermeister

Stadt Bad Brückenau

174

Vollzug der städtischen Friedhofssatzung; Öffentliche Aufforderung gemäß § 14 Abs. 3 der Stadt Bad Brückenau

Auf den Friedhöfen der Stadt Bad Brückenau sind die Nutzungsrechte an verschiedenen Familien-, Reihen-, und Kindergräbern abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind der städtischen Friedhofsverwaltung unbekannt bzw. konnten nicht ermittelt werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Bad Brückenau werden die bisherigen Nutzungsberechtigten hiermit aufgefordert, die Gräber bis zu jeweiligen Ablauf der Nutzungszeit im Jahr 2017, abzuräumen oder eine Nutzungsverlängerung bei der städtischen Friedhofsverwaltung zu beantragen. Danach gehen alle baulichen Anlagen (Grabsteine, Einfassungen usw.) entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Brückenau über (vgl. § 26 Abs. 2 der städtischen Friedhofssatzung der Stadt Bad Brückenau). Die betroffenen Grabstätten sind den Bekanntmachungen in den Aushängkästen der Stadt Bad Brückenau zu entnehmen.

Bad Brückenau, 27.07.2017
Stadt Bad Brückenau
Brigitte Meyerderks, Erste Bürgermeisterin

Markt Zeitlofs

175

Haushaltssatzung des Marktes Zeitlofs (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2017

I.

Nachstehend wird die vom Marktgemeinderat Zeitlofs am 06.06.2017 beschlossene Haushaltssatzung für 2017, die keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, amtlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Bad Kissingen hat mit Schreiben vom 13.07.2017, Nr. 9410-20-2017/00001 keine Bedenken gegen den Erlass der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan für 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung an eine Woche lang im Rathaus des Marktes Zeitlofs während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Marktes Zeitlofs Landkreis Bad Kissingen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Markt Zeitlofs folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird hiermit festgesetzt;
er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im	3.386.000,00 €
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.549.700,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer**
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **355 v.H.**
 - für die Grundstücke (B) **340 v.H.**
- Gewerbsteuer** **330 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Zeitlofs, 25.07.2017

Markt Zeitlofs

Wilhelm Friedrich, Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Oerlenbach

176

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff.
des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff.
des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)
für die KG 43 neu, Neubau der Ortsumgehung Eltingshausen
von der KG 6 bis zur St 2445, Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+266**

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit der Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Hinweis zur Auslegung

Eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in der Gemeinde Oerlenbach in der Zeit vom 04.09.2017 bis 18.09.2017

während der Dienststunden (von - bis)

**Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Der Einstellungsbescheid gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Unabhängig von der öffentlichen Auslegung kann der Beschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auch bei der Regierung von Unterfranken eingesehen oder schriftlich angefordert werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Einstellungsbeschluss auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de unter der Rubrik „Planung und Bau“ Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt des ausgelegten Beschlusses.

Oerlenbach, 02.08.2017

Gemeinde Oerlenbach

gez. Kuhn, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fachbereich Abfallwirtschaft

177

Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 des Kreisomnibusbetriebes Bad Kissingen gemäß § 25 EBV

Nach erfolgter überörtlicher Rechnungsprüfung hat der Kreistag des Landkreises Bad Kissingen mit Beschluss vom 24.07.2017 die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 des Kreisomnibusbetriebes Bad Kissingen.

Die Jahresergebnisse 2013 bis 2016 wurden auf neue Rechnungen vorgetragen.

Für die Jahresabschlüsse und deren Lageberichte hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben die Jahresabschlüsse – bestehend jeweils aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte des Kreisomnibusbetrieb Bad Kissingen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01.2013 bis 31.12.2014 und vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und über die Lageberichte abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 Satz 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Jahresabschlüsse unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch die Lageberichte vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschlüssen und Lageberichten überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätze zur

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen in Einklang mit den Jahresabschlüssen. Entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind zwar betriebswirtschaftlich gesehen nicht zufriedenstellen, geben aber aufgrund der laufenden Einlagen des Landkreises keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen – vom Tage der Veröffentlichung an – 7 Tage im Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen, Münchner Str. 1, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsicht auf.

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen